

Kammer der Architekten und
Ingenieurkonsulenten für Wien,
Niederösterreich und Burgenland
zH Herrn Präsident Architekt
Mag.arch. Walter Stelzhammer
Karlgasse 9
1040 Wien

KAMMER DER ARCHITEKTEN UND INGENIEURKONSULENTEN F. WIEN, NIEDERÖSTERREICH U. BURGENLAND	
EINGEL. 24 APR. 2012	
GZ.:	VT.:



KAMMER FÜR ARBEITER
UND ANGESTELLTE FÜR WIEN

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
<http://wien.arbeiterkammer.at>

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
-	ZV-AmS	Gabriela Neuwirth	DW 2116	DW 42116			19.04.2012

Ausgelobtes Generalplaner-Verhandlungsverfahren für das Bauvorhaben in 1040 Wien, Plösslgasse 2/Ihr Verfahrenskommentar vom 27.3.2012

Sehr geehrter Herr Präsident!

In der im Betreff genannten Angelegenheit beziehe ich mich zunächst auf den zwischen uns bereits geführten, allerdings noch allgemein gehaltenen Korrespondenzwechsel vom 22.03./30.03.2012.

Nachdem sich aber auf Ihrer Kammer-Homepage www.architekturwettbewerbe.at ein detaillierter Verfahrenskommentar vom 27.03.2012 vorfindet, sehe ich mich veranlaßt, darauf im näheren Detail unseren Standpunkt festzuhalten.

Vorauszuschicken ist, daß wir drei Mitarbeiter Ihrer Kammer zur ersten Sitzung der von uns installierten Bewertungskommission am 05.03.2012 eingeladen haben. Die dabei von Frau Dipl.Ing.Hufnagl und den Herren Dipl.Ing.Chramosta/Dipl.Ing.Duda vorgetragene Argumente und Bedenken gegen das ursprüngliche Wettbewerbskonzept sind von uns durchaus positiv aufgegriffen worden, weshalb es in weiterer Folge zur inhaltlichen Umstellung auf ein Generalplaner-Vergabeverfahren gekommen ist. Ich habe aus der damaligen Besprechung den zusammenfassenden Eindruck mitgenommen, daß durch diese auch von einzelnen Kommissionsmitgliedern befürwortete Umstellung des Verfahrenskonzeptes eine tragfähige Kooperationsbasis zu Ihrer Kammer aufrecht geblieben ist; jedenfalls von unserer Seite her ist unverändert Gesprächsbereitschaft gegeben.

Umsomehr bedauere ich, daß in Ihrem Verfahrenskommentar vom 27.03.2012 nunmehr von einer „inkonsistenten Verfahrenskonstruktion“ und von einer „vergaberechtlich zweifelhaften Mischform zweier Verfahrensarten“ die Rede ist. Aus der von uns gestalteten Ausschreibungsunterlage – deren 7.Fassung vom 27.03.2012 Ihnen bereits bekannt ist – ergibt sich meines Erachtens sowohl der geplante vergaberechtliche Verfahrensablauf als auch der Inhalt der Verhandlungsphase/2.Verfahrensstufe im hinreichenden Detail. Ich gebe zu bedenken, daß die von uns nachgefragten geistigen Dienstleistungen sich einer konkreten enumerativen Darstellung in der Form etwa eines Bauarbeiten-Leistungsverzeichnisses entziehen, sodaß die Bewertung derartiger geistiger Leistungen einer Bewertungskommission vorbehalten bleiben muß. Ich habe mich bei der Zusammensetzung dieser Bewertungskommission um eine breite und ausgewogene Mischung zwischen Fach-Preisrichtern und Bauherren-Vertretern bemüht, wobei auch innerhalb der Fach-Preisrichter Theorie und Praxis sowie öffentliche Behörden angemessen repräsentiert sind.

Die Ausschreibungsunterlage enthält bewußt keinen Aufschluß, wann und mit welchem Stellenwert das Honorarangebot bei der Bewertung der Teilnehmer-Leistungen einfließt, weil dieses Honorarangebot kein Beurteilungskriterium darstellt. Ich habe daher angenommen, daß die ausschließlich auf die qualitative Überzeugungskraft der Teilnehmer-Vorschläge abstellenden Beurteilungskriterien in Verbindung mit einer erstklassig besetzten Beurteilungskommission, die diesem Qualitätskriterium auch Rechnung tragen kann, Ihre Zustimmung finden wird. Wieso Ihrer Meinung nach dadurch „eine faire Entscheidung nicht garantiert“ werden könne, bleibt für mich nicht nachvollziehbar. Gleiches gilt für Ihre Kritik an der angeblich „vage gebliebenen Aufgabenstellung“, die im Abschnitt C) der Ausschreibungsunterlage auf immerhin 11 Seiten verbal, planlich und auch photographisch konkret umschrieben ist. Soweit uns dazu innerhalb der eingeräumten Frist (geringfügige) Teilnehmer-Anfragen erreicht haben, wurden diese von uns in einer ergänzenden Fragebeantwortung vom 27.03.2012 detailliert, die Ihnen ebenfalls bekannt ist. Ich vertrete dazu die Auffassung, daß eine zu enge Vorgabe von Aufgabenstellung und Planungsparametern die von uns primär nachgefragte Qualität von architektonischen Lösungsvorschlägen unnötig einschränken würde, für welchen Gedankenansatz ich an sich inhaltliche Zustimmung durch Ihre Interessenvertretung erwartet habe.

Zu Ihren Anmerkungen hinsichtlich einer „nicht anonymen Projektauswahl“, die sich aber nur gegen die 2.Verfahrensstufe richten können, möchte ich anmerken, daß ich dazu auch die praktischen Erfahrungen aus Umbau/Zubau unseres Verwaltungsgebäudes am Standort 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 berücksichtigt habe. Ungeachtet der unterschiedlichen finan-

ziellen Dimension dieser beiden Bauvorhaben erscheint es mir aber unverzichtbar, die notwendige Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse, der Mitarbeiter-Bedürfnisse und der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in ein personenbezogenes Verhandlungsverfahren einbringen zu können. Ich gebe ferner zu bedenken, daß sowohl unser Haus als auch die als zukünftiger Mitnutzer des Bauvorhabens in Aussicht genommene Arbeiterkammer Niederösterreich Mitgliedsbeiträge verwalten und deren Verwendung nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Zweckmäßigkeit besonders zu beachten ist. Wegen der oberwähnten Umstellung des ursprünglichen Wettbewerbskonzeptes auf nunmehr ein Generalplaner-Verhandlungsverfahren vermag ich auch nicht den von Ihnen angesprochenen „Bruch mit dem tragenden Wettbewerbsgrundsatz der anonymen Beurteilung der Arbeiten“ zu erkennen, der im übrigen in der 1.Verfahrensstufe zur Gänze gewahrt ist. Dabei habe ich mich insbesondere bemüht, den für diese 1.Verfahrensstufe auflaufenden Planungsaufwand möglichst gering zu halten, um einer möglichst großen Anzahl von Teilnehmern die Möglichkeit ihrer Aufgabenstellung-Lösungskapazität unter Beweis zu stellen.

Aus den schon erwähnten Gründen der Verwaltung von Mitgliedsbeiträgen und der dabei mehrfach eingerichteten Aufsichtskontrolle, muß in einem von unserem Haus durchgeführten Vergabeverfahren die Möglichkeit bestehen, wegen nicht zu verantwortender zukünftiger Baukosten vom geplanten Bauvorhaben auch wieder zurückzutreten. Ich habe dabei von der Möglichkeit der Auslobung eines maximalen Deckelbetrages bewußt abgesehen, um nicht von vornherein die kreative Kompetenz der Teilnehmer zu beeinträchtigen. Es muß mir aber möglich sein, in der 2.Verfahrensstufe auch den wirtschaftlichen Aspekt einzubringen, weshalb in dieser Verfahrensstufe auch vor Zuschlagsentscheidung der abzuschließende Generalplaner-Leistungsvertrag auszuverhandeln sein wird. Ihr Hinweis, daß „sogar nach Abschluß des Verfahrens von der Realisierung unter Ausschluß aller Schadenersatzansprüche Abstand genommen werden könne“, dürfte auf einem Irrtum beruhen, weil der diesbezügliche Abschnitt B/Zif.10.- letzter Unterabsatz der Verfahrensbestimmungen sich nur auf den Zeitraum „bis Abschluß der Verfahrensstufe 2“ bezieht.

Zu der von Ihnen geübten Kritik an „nicht näher genannten Gremien des Auslobers“, welche die Entscheidung über die Realisierung des Siegerprojektes treffen würden, beziehen Sie sich offenbar auf Abschnitt B/Zif.10.-drittletzter Absatz der Verfahrensbestimmungen. Mir ist nicht bekannt, inwieweit Sie mit den organisatorischen Strukturprinzipien der Arbeiterkammer Wien vertraut sind, doch wird es wohl auch in Ihrer Kammer nicht möglich sein, daß der Kammerdirektor allein über die Vergabe eines Bauvorhabens dieser Größe entscheiden kann. Ich bin daher schon aus gesetzlichen Gründen verhalten, die für eine derartige Bau- und

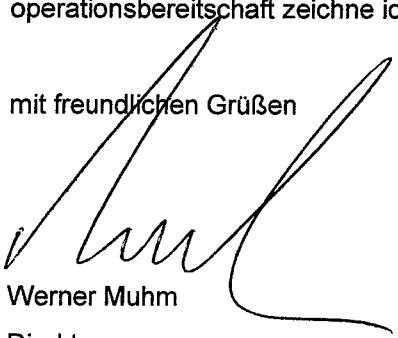
Kostenentscheidung in unserem Haus eingerichteten Gremien mit einem aus meiner Sicht zuschlagsfähigen Projekt vor Auftragserteilung zu befassen, wobei es maßgeblich darauf ankommt, welche Kostenschätzung der Bieter selbst abgegeben hat. Deshalb scheinen auch in Abschnitt B/Zif.15. der Verfahrensbestimmungen die darauf bezugnehmenden Beurteilungskriterien „Energieeffizienz“ und „Wirtschaftlichkeit“ auf.

Nicht nachvollziehen kann ich auch Ihre Kritik über eine angeblich erforderliche, aber von Ihnen vermißte Verbindlichkeit der Baudurchführungs-Absichtserklärung in Abschnitt B/Zif.10.-drittletzter Absatz der Verfahrensbestimmungen. Auch § 2 Abs.3) des Abschnittes A des Besonderen Teiles der Honorarleitlinie für Architekten/HOA 2002 sieht die Möglichkeit vor, ausdrücklich nur Planungs-Teilleistungen zu vereinbaren. Erst das Ergebnis der 2.Verfahrensstufe wird nähere Aufschlüsse darüber bringen, ob wir die Option einer Beauftragung auch von Ausführungsplanungen ziehen werden, was in der dann gegebenen Verhandlungsphase erfolgen wird.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit muß ich daher Ihre abschließende Anmerkung im Verfahrenskommentar vom 27.03.2012 zurückweisen, daß das von uns eingerichtete zweistufige Verhandlungsverfahren nicht geeignet sei, die Berufsinteressen der Mitglieder Ihrer Kammer ausreichend zu wahren. Ich hoffe, Ihnen mit den obigen Klarstellungen die von mir primär zu wahrenden Interessen der Arbeiterkammer Wien dargestellt zu haben, wobei ich unverändert der begründeten Auffassung bin, daß die auf konzeptive Qualität setzende und dies durch die Zusammensetzung der Bewertungskommission auch berücksichtigende Ausschreibung einen fairen Interessenausgleich hergestellt hat. Dementsprechend wäre ich Ihnen zu Dank verbunden, wenn Sie auch dieses klarstellende Schreiben den Downloads auf Ihrer eingangs zitierten Internet-Homepage anfügen würden.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und mit nochmaliger Betonung unserer grundsätzlichen Kooperationsbereitschaft zeichne ich

mit freundlichen Grüßen



Werner Muhm
Direktor